



## **Sitzungsvorlage 2025/041**

Verfasser:  
Verbandskämmerei, Britta Fischer, Lena Wolf

Stand: 26.11.2024

Beteiligung:

Az. Fi/ USt Verl. 2024

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weingarten

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	03.04.2025	öffentlich
---	------------	------------

### **Verlängerung der Optionserklärung im Umsatzsteuerrecht; Übergangsvorschrift zur Nichtanwendung des § 2b UStG**

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, dass der Gemeindeverband Mittleres Schussental von der erneuten Verlängerung der Übergangsvorschrift zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG bis 31. Dezember 2026 Gebrauch macht.

Gegenüber dem Finanzamt wird, wenn erforderlich, erklärt, dass der Gemeindeverband - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs - weiterhin für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 ausgeübten Tätigkeiten, die Regeln des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwenden wird.

### **Altregelung der Umsatzbesteuerung**

Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Zweckverbände) gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S. der §§ 1 und 4 des KStG, sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Alle anderen Bereiche (z. B. hoheitliche Tätigkeiten, Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen) unterlagen bislang weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

### **Neuregelung der Umsatzbesteuerung**

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union orientiert sich am Wettbewerbsgrundsatz. Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 wurden im Rahmen ihrer Umwandlung in nationales Recht die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen traten am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 22a UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPdöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Optionserklärung hat der Gemeindeverband Mittleres Schussental Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u. a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG aufgrund vordringlicher Arbeiten der jPdöR zur Bewältigung der CORONA-Pandemie bis 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG). Ebenso wurde im Jahressteuergesetz 2022 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.12.2024 beschlossen. Auch von dieser Option hat der Gemeindeverband Gebrauch gemacht.

Im Frühjahr 2024 wurde bekannt, dass im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2024 wieder eine Verlängerung der Übergangsfrist für weitere zwei Jahre, bis 31. Dezember 2026, beschlossen werden soll. Am 18. Oktober 2024 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 beschlossen und am 22. November 2024 hat diesem der Bundesrat ebenfalls zugestimmt.

Die Verwaltung schlägt der Verbandsversammlung vor, von einer erneuten Verlängerung der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2026, welche im Jahressteuergesetz 2024 beschlossen wurde, auszuschöpfen.

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für die Mitgliedsgemeinden erwartet. Nach Abwägung der steuerlichen und somit finanziellen Gesichtspunkte sowie den noch ausstehenden Auslegungen des Gesetzgebers/Ministerien zu einzelnen Fragen, wird empfohlen, die Optionsverlängerung zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangsregelung soll weiterhin die Möglichkeit eines einmaligen Widerrufs enthalten. Eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Einer erneuten schriftlichen Erklärung gegenüber dem Finanzamt bedarf es voraussichtlich nicht.

**Kosten und Finanzierung:**

Die vorzeitige Anwendung der neuen Umsatzbesteuerung würde zu einer höheren Steuerbelastung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental führen.

**Anlage/n:**

Keine